

Mittwoch, 22. Oktober 2025

Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Valérie Favre Accola / Standesvizepräsident Fabio Luzio
Protokoll: Laura Beeli
Präsenz: anwesend: 119 Mitglieder
entschuldigt: Kohler
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsidentin der
Geschäftsprüfungskommission: Nicolay
Regierungsvertretung: Caduff, Bühler, Maissen, Peyer, Parolini

Antrag GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2025 Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskredite, 1. bis 3. Serie zum Budget 2025, Kenntnis.

2. Wahl Kommission für Bildung und Kultur, 1 Mitglied für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Wahlvorschlag
Irina Cola

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 115 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

3. Wahl Geschäftsprüfungskommission, 1 Mitglied für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Wahlvorschlag
Tino Schneider

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 115 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Schluss der Sitzung: 9.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Anfrage Oesch betreffend Restfinanzierung der Spitex-Leistungen im Bereich Angehörigenpflege

Die häusliche Pflege durch Angehörige gewinnt an Bedeutung: Sie entlastet Institutionen und ermöglicht Pflegebedürftigen, länger im gewohnten Umfeld zu bleiben. Gleichzeitig steigen die Kosten der Angehörigenpflege in der Schweiz rasant und belasten die Krankenkassenprämien, was der Branchenverband als besorgniserregend einstuft. Seit einem Bundesgerichtsentcheid von 2019 ist klargestellt, dass Angehörige im Rahmen anerkannter Spitex-Organisationen für Grundpflege angestellt und deren Leistungen zulasten der OKP abgerechnet werden können (Qualitätssicherung und Aufsicht durch die Spitex vorausgesetzt). 2024 werden die Kosten schweizweit auf rund 100 Millionen Franken geschätzt – ein starker Anstieg, der Politik und Kassen zu Gegenmassnahmen veranlasst, um Prämienzahler zu entlasten.

Gemäss Angaben des Branchenverbands funktioniert dies in der Praxis so: Die Organisation stellt Angehörige an, berät sie und rechnet ab. Pro Stunde fliesst aus der OKP der Spitex-Tarif von 52.60 Franken; hinzu kommt der kantonale Restkostenbeitrag, was gesamthaft je nach Kanton 70 bis 90 Franken pro Stunde ergibt. Den angestellten Familienmitgliedern werden typischerweise 30 bis 35 Franken pro Stunde ausbezahlt; die Differenz bleibt bei der Organisation.

Auch in Graubünden ist die Angehörigenpflege in der Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und Betreuung geregelt; für Grundpflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV gilt ein Höchstbetrag von 99.20 Franken. Im Kanton Zürich wurden jüngst neue Rahmenbedingungen angekündigt, wobei die Wegpauschale explizit thematisiert wird.

Die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte ersuchen die Regierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils die Ausgaben des Kantons Graubünden für die Restfinanzierung der Spitex-Leistungen und wie hoch insgesamt über diesen Zeitraum?
2. Welcher Anteil dieser Ausgaben entfällt auf Spitex-Organisationen, die sich auf Angehörigenpflege spezialisiert haben (z. B. Pflegewegweiser, Arana Care, AsFam AG, Solicare AG, IAHA)?
3. Müssen Spitex-Organisationen, welche insbesondere Angehörigenpflege anbieten, bei einem Gesuch um Betriebsbewilligung ausdrücklich als solche ausgewiesen werden?
4. Könnte ein separater KLVc-Tarif für Angehörige ohne Wegpauschale eingeführt werden (Anhang 2 der Verordnung)?

Oesch, Loepfe, Holzinger-Loretz, Baselgia, Bavier, Beeli, Biert, Binkert, Bisculm Jörg, Brunold, Cahenzli-Philipp, Candrian (Ilanz), Casale, Danuser (Chur), Das, Degiacomi, Furger, Hoch, Jochum, Kappeler, Kohler, Kreiliger, Mazzetta, Messmer-Blumer, Nicolay, Preisig, Rageth, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Schläpfer, Tomaschett, von Ballmoos, Zindel

Anfrage Roffler betreffend Umsetzung von Artikel 7a Jagdgesetz und dessen Konkretisierung in der Verordnung

Gemäss heutigem Stand ist die Umsetzung von Art. 7a Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) auf die Verordnungsstufe (Jagdverordnung, JSV) nicht vollständig (lit. a) beziehungsweise nicht wortgetreu (lit. c) erfolgt. Insbesondere besteht eine Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung in zwei zentralen Punkten:

1. Regulation des Wolfes zum Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt

Art. 7a Abs. 2 lit. a JSG erlaubt eine Regulierung des Wolfes, wenn Lebensräume oder die Artenvielfalt bedroht sind. Geschützte Lebensräume wie Flachmoore und Trockenwiesen und -weiden geniessen gemäss Verfassung sowie Natur- und Heimatschutzgesetz einen umfassenden Schutz. Die meisten dieser Flächen sind auf eine Bewirtschaftung, etwa durch Beweidung oder Mahd, zwingend angewiesen. Wird diese Bewirtschaftung durch die Präsenz von Wölfen verunmöglicht oder stark erschwert, droht der Verlust des naturschutzfachlichen Werts dieser Flächen. Massgebend sind insbesondere die Roten Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie die Listen der Verantwortungs- und Prioritätsarten. Der Wolf hat die geringste Verantwortung und Priorität, und sein potenzielles Verbreitungsgebiet ist in der Schweiz nicht auf das Berggebiet beschränkt. Mehrere hundert Verantwortungsarten kommen in der Schweiz ausschliesslich im Berggebiet vor und sind obligatorisch auf bewirtschaftete Wiesen und Weiden angewiesen. Gemäss Berner Konvention gilt der Wolf seit kurzem als «geschützt». Damit hat er den gleichen Schutzstatus wie Spitzmäuse, Rothirsch, Reh, Murmeltier, Dachs und Steinmarder. Anhang II der Berner Konvention umfasst die «streng geschützten» Arten. Die Liste umfasst mehrere hundert Arten, von denen etliche auch in Graubünden im Landwirtschaftsland vorkommen. Es stellt sich die Frage, wie der Kanton den Schutz der betreffenden Arten sicherstellt, wenn die Wolfspräsenz zu direkten und indirekten Beeinträchtigungen führt.

2. Regulation des Wolfes bei übermässiger Dezimierung von Wildbeständen

Art. 7a Abs. 2 lit. c JSG lässt die Regulation von Wölfen zu, um «regional angemessene Wildbestände zu erhalten». In der Verordnung (Art. 4b Abs. 2 lit. b JSV) wurde dieser Gedanke jedoch inhaltlich angepasst: Regulationen sind zulässig für die «Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestandes an wildlebenden Paarhufern». Es sind also nicht mehr die Wildbestände im Allgemeinen genannt, sondern nur noch die Paarhufer. Diese Abkehr von der Gesetzesintention ist sehr problematisch. Sie birgt das Risiko, dass gefährdete und geschützte Wildtiere wie z. B. die Niederwildarten Auer- und Birkhuhn sowie Schnee- und Feldhase zusätzlich in Bedrängnis geraten. Diese Arten können durch direkte Prädation, Lebensraumverlust durch Aufgabe von Alp- und Waldweiden sowie durch Herdenschutzmassnahmen (Herdenschutzhunde, Zäune, nächtliche Störaktionen mittels Licht und Lärm) zusätzlich gefährdet werden. Für diese Arten werden schweizweit und spezi-

ell im Kanton Graubünden gezielte Fördermassnahmen durchgeführt. Es ist widersinnig, wenn aufwändige Förderungen durch den Wolfsschutz konterkariert werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt die Regierung die Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des Gesetzes (Art. 7a JSG) und der entsprechenden Verordnung (Art. 4b JSV) in der Praxis sauber aufzulösen?
2. Ist die Regierung bereit, bei einer Gefährdung geschützter Lebensräume und Arten die Regulierung von Wölfen aktiv einzuleiten, um die einschlägigen Naturschutzbestimmungen zu gewährleisten?
3. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass das JSG eine Regulierung auch dann zulässt, wenn infolge der Wolfspräsenz Niederwildbestände regional auf ein naturschutzfachlich ungenügendes Mass dezimiert werden respektive sich bereits auf einem zu tiefen Niveau befinden? Falls ja: Wie wird diese Bestimmung (Art. 7a Abs. 2 lit. c JSG) im Vollzug konkret umgesetzt?

Roffler, Zanetti (Sent), Schutz, Bärtsch, Beeli, Berther, Brandenburger-Caderas, Brunold, Caduff, Candrian (Flims Dorf), Casutt, Cortesi, Cramer, Crüzer, Della Cà, Dürler, Furger, Gort, Grass, Hassler, Heim, Holzinger-Loretz, Jochum, Koch, Kocher, Krättli, Laim, Lamprecht, Lehner, Loi, Luzio, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Morf, Padrun, Righetti, Schneider, Sgier, Spagnolatti, Stocker, Tomaschett, Ulber Daniel, von Tschärner

Auftrag Oesch betreffend Beibehaltung der Steuerabzüge für energetische Sanierungen

Am 28. September 2025 hat die Schweiz dem Systemwechsel bei der Besteuerung von Wohneigentum zugestimmt. Damit wird der Eigenmietwert für selbstbewohntes Wohneigentum abgeschafft. Gleichzeitig entfallen auf Bundesebene verschiedene Abzugsmöglichkeiten, die bisher mit dieser Systematik verknüpft waren, darunter auch jene für energetische Investitionen in Liegenschaften.

Das geltende kantonale Steuergesetz (Art. 35 Abs. 1 lit. b StG) verweist jedoch ausdrücklich auf die Abzugsfähigkeit bei der direkten Bundessteuer. Fällt diese Abzugsfähigkeit auf Bundesebene weg, sind energetische Investitionen wie Wärmedämmungen, der Ersatz fossiler Heizsysteme oder die Installation von Photovoltaikanlagen im Kanton Graubünden künftig nicht mehr steuerlich begünstigt.

Diese Abzüge haben sich als wirksames Instrument erwiesen, um private Eigentümer:innen zu Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz zu motivieren. Gerade im Hinblick auf das Ziel «Netto-Null CO₂ bis 2050» ist es zentral, dass der Kanton Graubünden diese Möglichkeit aufrechterhält. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen eine Befristung des Abzugs bis beispielsweise 2040 auf dieses Ziel hätte.

Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen helfen auch der regionalen Bauwirtschaft, die bereits wegen der mit der Abschaffung des Eigenmietwerts einhergehenden Aufhebung der Steuerabzüge für den allgemeinen Liegenschaftsunterhalt mit Einbussen rechnen muss.

Die Regierung wird beauftragt, eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vorzubereiten, damit Investitionen in Energiesparen und Umweltschutz bei Liegenschaften des Privatvermögens weiterhin – allenfalls auch zeitlich befristet – steuerlich abzugsfähig bleiben.

Oesch, Heini, Hohl, Altmann, Bavier, Berther, Berweger, Bettinaglio, Brunold, Bundi, Candrian (Ilanz), Censi, Cola, Collenberg, Danuser (Chur), Epp, Furger, Gansner, Gredig, Hartmann, Holzinger-Loretz, Kappeler, Kocher, Loepfe, Maissen, Mazzetta, Messmer-Blumer, Preisig, Rageth, Righetti, Rüegg, Said Bucher, Saratz Cazin, Spagnolatti, Stiffler, Thür-Suter, von Ballmoos, von Tschärner, Zanetti Marion (Landquart), Zaugg-Ettlin

Anfrage Zanetti (Sent) betreffend Autoverlad Vereina

Im 25. Betriebsjahr des Autoverlads am Vereina wurde 2024 ein neuer Rekord erzielt. Insgesamt wurden im letzten Jahr 560 415 Fahrzeuge durch den Tunnel befördert, 5 Prozent mehr als im vorhergehenden Rekordjahr. Gemäss Geschäftsbericht der RhB 2023 verteilte sich das Wachstum über das ganze Jahr, wobei von Juni bis September nicht das ganze Potenzial ausgeschöpft wurde, da aufgrund der Mangelsituation beim Lokpersonal keine Zusatzleistungen (3. Autozug) angeboten wurden.

Die sichere Anbindung an das übrige Strassennetz ist für die Region Engiadina Bassa/Val Müstair gerade auch im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen wie die dezentrale Besiedelung der Talschaften verbunden mit dem demographischen Wandel von entscheidender Tragweite. Im Gegensatz zu anderen Gebieten im Kanton ist die Anbindung via Vereinalinie für die hiesige Bevölkerung mit einer direkten und undifferenzierten Kostenbeteiligung via Beförderungstaxe verbunden und das Angebot erstreckt sich nicht über den ganzen Tag.

Verkehren die Züge in der Wintersaison ab Klosters-Selfranga ab 20.50 Uhr bis kurz vor Mitternacht nur stündlich, so fehlt diese Möglichkeit derzeit von Mai bis zum 1. Dezember gänzlich. Gerade im Herbst bedeutet dies, dass die Erreichbarkeit der Region Engiadina Bassa/Val Müstair beispielsweise von Chur aus ab 20 Uhr nicht mehr in jedem Fall gegeben ist, zumal am

Flüelapass im Herbst auch mit Schnee zu rechnen ist. Diese Unsicherheit einer zuverlässigen Erreichbarkeit innert einer vertretbaren Zeit bedeutet sowohl für Einheimische als auch für Gäste eine nicht zu unterschätzende Einschränkung und damit einen Wettbewerbsnachteil.

1. Inwiefern teilt die Regierung die vorgebrachte Einschätzung und sieht Handlungsbedarf, den Winterfahrplan des Autoverlads um mindestens einen Monat vorzuziehen, zumal der Flüelapass im November nicht gänzlich offen ist?
2. Ist die Regierung bereit, die Finanzierung dieses ergänzenden Angebots zusammen mit der Leistungserbringerin zu klären und zu einer entsprechenden Lösung beizutragen?

Zanetti (Sent), Kienz, Lehner, Atanes, Berther, Berweger, Biert, Binkert, Brunold, Caduff, Caluori, Casale, Caviezel, Censi, Collenberg, Cortesi, Cramer, Crüzer, Degiacomi, Della Cà, Dürler, Epp, Furger, Gansner, Gredig, Hassler, Heim, Heini, Holzinger-Loretz, Jochum, Kaiser, Kocher, Kohler, Kreiliger, Laim, Lamprecht, Loepfe, Maissen, Mani, Mazzetta, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Nicolay, Oesch, Orlik, Padrun, Preisig, Righetti, Roffler, Said Bucher, Saratz Cazin, Sax, Schläpfer, Schneider, Spagnolatti, Tomaschett, von Tschärner, Zanetti Livio (Landquart), Zanetti Marion (Landquart), Zindel

Auftrag Gredig betreffend Kostenumlagerung im ÖV zu den Gemeinden

Der ÖV macht den Kanton Graubünden zu dem, was er ist: Zu einem attraktiven Kanton für Einheimische und Gäste, der trotz grosser Distanzen mit weitverzweigten Tälern eine hohe Lebensqualität bietet. Entsprechend wichtig ist ein gut ausgebauter ÖV für den Kanton Graubünden. Aus diesem Grund hat der Grosse Rat 2022 das revidierte Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) einstimmig angenommen. In der Medienmitteilung der Regierung zur Inkraftsetzung wurde das revidierte GöV als «Fundament für den weiteren Angebotsausbau im Kanton Graubünden» bezeichnet.

Entgegen der mit dem Inkrafttreten des GöV geschürten Erwartungen sind aktuell zahlreiche Gemeinden mit der Umlagerung der Kosten von bestehenden Buslinien vom Kanton auf die Gemeinden konfrontiert. Falls die Gemeinden die bisherigen Bestimmungen des Kantons künftig nicht selber finanzieren, wird das ÖV-Angebot auf diesen Linien auf ein Minimum reduziert oder eingestellt. Und das insbesondere auch bei Angeboten, die bereits vor Inkrafttreten des revidierten GöV gefahren wurden. Das widerspricht deutlich den in der Botschaft und der Medienmitteilung gemachten Aussagen der Regierung zum Angebotsausbau des ÖVs.

In der Botschaft zum GöV wurde explizit festgehalten, dass der Besitzstand des heutigen Angebotes gewahrt werden kann (S. 139). Weiter wurde ausgeführt, dass die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Linien, insbesondere Veränderungen bei der Anzahl Kurspaare, erst im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen ÖV-Konzepts abgeschätzt werden können. Dieses liegt aktuell erst im Entwurf vor und die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden noch nicht kommuniziert. Zudem ist in der Botschaft explizit erwähnt, dass aufgrund der neuen Regelung eine Reduzierung der Kurspaare vermieden werden soll, um den Besitzstand zu wahren (S. 140). Auf Seite 184 der Botschaft wurden zudem die maximalen Mehrbelastungen aller Gemeinden auf 0,75 Millionen Franken geschätzt. Heute erwarten alleine die Gemeinden Untervaz, Trimmis und Chur Mehrkosten von über einer Million Franken pro Jahr für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots einer einzigen Buslinie! Gemäss kantonalem ÖV-Konzept (Entwurf) werden zudem Kosten bis zu 15 Millionen Franken für den Besitzstand und den Ausbau neu auf die Gemeinden übertragen.

Durch die heutige Umsetzung des GöV in der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (VöV) sowie die bisherige Praxis entsteht eine massive Lastenverschiebung zulasten der Bündner Gemeinden. Gestützt auf die Verordnung zum GöV wird die Finanzierung von Angeboten gestrichen, die bei der Beratung des Gesetzes im Grossen Rat nie zur Diskussion standen. Ausgenommen von dieser Betrachtung sind Angebote, welche die RPV-Anerkennung verloren haben.

Deshalb beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, die Vollzugspraxis, die Verordnung oder das Gesetz dahingehend anzupassen, dass das Angebot im Regionalverkehr vor Inkrafttreten des GöV weiterhin in einem vergleichbaren Rahmen durch den Kanton – ohne Lastenverschiebungen auf die Gemeinden – finanziert wird. Dem Grossen Rat ist in jedem Fall über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Gredig, Stocker, Kohler, Adank, Altmann, Atanes, Bachmann, Baselgia, Bavier, Beeli, Berther, Berweger, Biert, Binkert, Bisculm Jörg, Bluvol, Brunold, Bundi, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caluori, Candrian (Flims Dorf), Candrian (Ilanz), Casale, Caviezel, Censi, Cola, Collenberg, Cramer, Danuser (Chur), Das, Degiacomi, Della Cà, Dürler, Epp, Furger, Gansner, Gartmann-Albin, Hartmann, Hassler, Heim, Hoch, Holzinger-Loretz, Horrer, Jochum, Kaiser, Kappeler, Koch, Kocher, Kreiliger, Laim, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Loi, Luzio, Mächler, Maissen, Mani, Mazzetta, Morf, Müller, Natter, Nicolay, Oesch, Pfäffli, Preisig, Rageth, Righetti, Rodigari, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Saratz Cazin, Schläpfer, Schneider, Sgier, Spagnolatti, Stiffler, Thür-Suter, von Ballmoos, von Tschärner, Wieland, Zanetti (Sent), Zanetti Livio (Landquart), Zanetti Marion (Landquart), Zaugg-Ettlin, Zindel

Auftrag Menghini-Inauen betreffend Sicherung der dezentralen Zollstrukturen und der Grenzsicherheit im Kanton Graubünden

Die Standesinitiative (Auftrag Hitz-Rusch) von 2017 forderte den gezielten Ausbau des Grenzwachkorps. Stattdessen wurde der Personalbestand des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in Graubünden von 64 auf nur noch 55 Stellen reduziert – trotz der sicherheitspolitischen Bedeutung des Grenzraums. Dieser Rückbau erfolgt im Rahmen des bundesweiten Transformationsprojekts DaziT, das eine digitale und strukturelle Neuausrichtung des BAZG vorsieht. Die fortschreitende Zentralisierung und der damit verbundene Personalabbau führen zu einer spürbaren Schwächung der staatlichen Präsenz in Graubündens Grenzregionen. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird geschwächt, die Zuverlässigkeit und Qualität der Zollabfertigung sinkt infolge fehlender Kontrollkompetenz vor Ort und der Einsatz mobiler Patrouillen führt zu längeren Reaktionszeiten.

Gleichzeitig verfolgt der Bund mit dem Projekt «Entflechtung 27» eine Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Dies betrifft auch den Bereich Grenzschutz und es droht eine operative Lücke. Im Kanton Graubünden mit über 430 km Landesgrenze und sicherheitspolitisch sensiblen Übergängen besteht das Risiko, dass diese Besonderheiten unzureichend berücksichtigt werden und dezentrale Strukturen noch mehr unter Druck geraten. Diese Entwicklung erfordert eine klare, koordinierte und vorausschauende Positionierung des Kantons gegenüber dem Bund in Bezug auf ein dezentral aufgestelltes und reaktionsschnelles Sicherheitsdispositiv im Grenzraum, das den topografischen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit frühzeitig, aktiv und koordiniert auf allen politischen und behördlichen Ebenen für die Sicherung der dezentralen Zollstrukturen und der Grenzsicherheit einzusetzen. Insbesondere soll die Regierung:

1. sich gegenüber dem Bund (BAZG, EFD, zuständige parlamentarische Kommissionen) dezidiert gegen weitere Zentralisierungen und Personalabbau von Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum aussprechen und den spezifischen Bedarf Graubündens aufzeigen;
2. sich für eine differenzierte Umsetzung des Projekts DaziT einsetzen, welche die topographischen, sicherheitspolitischen und regionalwirtschaftlichen Besonderheiten des Kantons berücksichtigen und dezentrale Strukturen stärkt;
3. sich im Rahmen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD und des Projekts «Entflechtung 27» für die Wahrung der kantonalen Interessen hinsichtlich der sicherheitspolitischen Ausgestaltung der Grenzräume und der grenzpolizeilichen Präsenz und Interventionsfähigkeit im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung einzusetzen;
4. bei den zuständigen Stellen des BAZG darauf hinwirken,
 - a) dass am Zollstandort Müstair sowie an den weiteren Zollposten im Kanton eine auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft zugeschnittene Zollabfertigung gewährleistet ist;
 - b) dass die Überführung in den regulären Bereich des Pilotprojekts auf der Ofenpass-Achse (Einsatz mobiler Patrouillen für die Zollabfertigung) nochmals kritisch überprüft wird;
5. dem Grossen Rat einmal pro Legislatur Bericht erstatten über Entwicklungen im Bereich Zoll und Grenzsicherheit sowie über die Wahrung der kantonalen Interessen gegenüber dem Bund.

Menghini-Inauen, Michael (Castasegna), Lamprecht, Adank, Bärtsch, Bavier, Berweger, Binkert, Brandenburger-Caderas, Brunold, Bundi, Candrian (Flims Dorf), Casutt, Censi, Cortesi, Crameri, Crüzer, Della Cà, Dürler, Furger, Gort, Grass, Heim, Jochum, Koch, Krättli, Lehner, Mani, Metzger, Padrun, Righetti, Roffler, Sgier, Thür-Suter, Zanetti (Sent)

Incarico Spagnolatti concernente richiesta di apposizione segnaletica sulla A13 Galleria San Fedele

La Galleria San Fedele, situata lungo l'autostrada A13 all'altezza di Roveredo, presenta una problematica nota in termini di sicurezza stradale. In particolare, in condizioni di elevata umidità o di precipitazioni, i vetri dei veicoli in ingresso tendono ad appannarsi improvvisamente, riducendo drasticamente la visibilità e generando un rischio significativo di incidente, soprattutto in corrispondenza dell'accesso nord.

Sono stati segnalati episodi incidentali riconducibili in modo diretto a tale fenomeno.

L'appannamento dei parabrezza, che si verifica in pochi secondi, compromette infatti in modo totale il campo visivo dei conducenti.

Situazioni analoghe sono già state riscontrate, ad esempio, presso la Galleria Isla Bella nella zona di Rothenbrunnen-Bonaduz, dove è stato implementato un sistema di segnalazione automatica che, in presenza di condizioni meteorologiche avverse, invita i conducenti ad attivare i tergicristalli e la ventilazione interna per contrastare l'appannamento dei vetri.

Il gruppo regionale Mesolcina e Calanca del TCS è già intervenuto nella primavera 2024, contattando l'Ufficio Federale delle strade (USTRA) e sollecitando l'adozione di una misura analoga a quella adottata nella Galleria Isla Bella. L'USTRA aveva a sua volta comunicato di aver preso in esame la questione e di voler individuare una soluzione adeguata.

Ad oggi, tuttavia, non si registrano misure d'intervento e il livello di rischio rimane elevato.

Pertanto, si sottopone al Lodevole Governo la seguente richiesta di intervento:

1. Intervento presso USTRA per l'adozione di una soluzione tecnica a breve termine in grado di eliminare o ridurre significativamente il rischio di incidenti derivante dall'improvviso appannamento dei parabrezza all'ingresso della galleria San Fedele.
2. Far presente a USTRA la necessità e importanza di integrare misure preventive già nella fase di progettazione e costruzione delle gallerie lungo la rete nazionale grigionese, con particolare attenzione ai tratti soggetti a variazioni microclimatiche repentine, al fine di prevenire il ripetersi di analoghe criticità e garantire un adeguato livello di sicurezza stradale.

Spagnolatti, Righetti, Rodigari, Altmann, Atanes, Baselgia, Berther, Berweger, Bettinaglio, Biert, Binkert, Brunold, Caluori, Candrian (Flims Dorf), Casutt, Caviezel, Censi, Collenberg, Cortesi, Cramer, Crüzer, Degiacomi, Della Cà, Epp, Furger, Gansner, Hoch, Jochum, Kohler, Kreiliger, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Luzio, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Metzger, Michael (Castasegna), Orlik, Preisig, Roffler, Rusch Nigg, Said Bucher, Tomaschett, Zanetti (Sent), Zanetti Livio (Landquart), Zanetti Marion (Landquart), Zindel

Auftrag Degiacomi betreffend Förderung der Gesundheitsversorgungsregionen

Zur Umsetzung der Ziele der kantonalen Gesundheitspolitik leistet der Kanton gemäss Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen Beiträge an die Gesundheitsversorgungsregionen. Gemäss Abs. 3 legt die Regierung die Beitragsvoraussetzungen und die anrechenbaren Kosten fest.

Ein Blick auf Konto «363463 Beiträge für die Bildung von Gesundheitsregionen (VK vom 26.8.2020)» in den Jahresrechnungen 2023 und 2024 des Kantons zeigen, dass der Kanton nicht einmal die Hälfte der dafür eingestellten Mittel ausschütten konnte.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes wurde gemäss Ausführungen in der Botschaft (Heft Nr. 6/2025-2026, S. 412 f.) angeregt, dass die Regierung die Beitragsvoraussetzungen und die anrechenbaren Kosten weniger restriktiv festlegen solle, damit den Prozessen zur Umsetzung der Ziele der Gesundheitspolitik mehr Schub verliehen werden kann. Die Regierung trat auf das Anliegen im Rahmen dieser Teilrevision nicht ein und verwies explizit «auf den üblichen politischen Prozess».

In einigen Bünder Gesundheitsversorgungsregionen ist der Weg der Umsetzung beschwerlich. Eine offensivere Förderpraxis, welche insbesondere Rücksicht auf die Besonderheiten derjenigen Regionen nimmt, welche zwar Anstrengungen unternehmen, aber nur in kleinen Schritten vorwärtskommen, wäre eine grosse Unterstützung.

Die Regierung wird daher beauftragt, die Beitragsvoraussetzungen und die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 9 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes zu öffnen, um die Förderpraxis zu intensivieren. Dazu gehört insbesondere, dass die Beiträge weitergefasst ausgeschüttet werden und auch bei kleinen Teilschritten in aller Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten umfassen. Die Regierung wird ebenfalls beauftragt eine Revision des Krankenpflegegesetzes zu prüfen, wenn sie zur Erfüllung des Auftrages sinnvoll und zweckmässig erscheint.

Degiacomi, Loepfe, Said Bucher, Altmann, Atanes, Bachmann, Baselgia, Biert, Binkert, Bluvol, Cahenzli-Philipp, Caluori, Candrian (Ilanz), Casale, Collenberg, Das, Epp, Gredig, Heim, Hoch, Horrer, Kaiser, Kreiliger, Mächler, Mazzetta, Müller, Nicolay, Preisig, Rusch Nigg, Rutishauser, Schläpfer, Zanetti (Sent), Zaugg-Ettlin, Zindel

Auftrag Horrer betreffend Erhöhung der Kinderzulagen

Graubünden steht vor grossen demografischen Herausforderungen. Dem neusten Referenzszenario des Bundesamts für Statistik für den Zeitraum von 2020 bis 2050 folgend, wird die Bevölkerung des Kantons Graubünden bis 2050 um 3,5 Prozent schrumpfen. Neben dem Kanton Graubünden wird einzig für den Kanton Tessin eine negative Bevölkerungsentwicklung prognostiziert.

Die Bevölkerungsgrösse des Kantons Graubünden wird zukünftig abnehmen, während die Bevölkerung im Durchschnitt immer älter wird. Diese Entwicklung stellt Graubünden gesellschaftlich sowie volkswirtschaftlich vor grosse Probleme. Gleichzeitig sind die Lebenshaltungskosten für Familien in den letzten Jahrzehnten stetig angestiegen, namentlich die Wohnkosten und die Krankenkassenprämien.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dass Graubünden verstärkt in die Familien investiert. Nur wenn der Kanton für Familien attraktiv ist und deren Kaufkraft stärkt, wirkt er der Abwendung entgegen und schafft Perspektiven für volkswirtschaftlich prosperierende Regionen.

Eine Massnahme, um die Familien zu stärken, ist eine Erhöhung der Kinderzulagen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen betragen im Kanton Graubünden aktuell mindestens 220 Franken beziehungsweise mindestens 270 Franken (Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die Familienzulagen [KFZG], BR 548.100). Dabei ist es in den letzten Jahren zu keiner substantiellen Erhöhung der Kinderzulagen gekommen; ein systematischer Teuerungsausgleich fand nicht statt.

Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Graubünden lediglich im Mittelfeld, während beispielsweise der Kanton Wallis Kinder- und Ausbildungszulagen in Höhe von 327 Franken beziehungsweise 477 Franken kennt.

Die Regierung wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen auf mindestens 325 Franken beziehungsweise 475 Franken vorzulegen. Die Finanzierung ist durch Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt, durch eine Erhöhung des Beitragssatzes nach Art. 13 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen (ABzKFZG, BR 548.120) oder einer Kombination beider Massnahmen zu gewährleisten.

Horrer, Baselgia, Müller, Atanes, Bachmann, Biert, Bisculm Jörg, Bluvol, Cahenzli-Philipp, Candrian (Ilanz), Casale, Das, Gartmann-Albin, Gredig, Hoch, Kaiser, Kreiliger, Mächler, Mazzetta, Nicolay, Preisig, Rusch Nigg, Rutishauser, Schläpfer, Zaugg-Ettlin, Zindel

Anfrage Messmer-Blumer betreffend Veränderung in der Landwirtschaft in Graubünden

Die Anzahl Bündner Landwirtschaftsbetriebe sinkt seit Jahrzehnten stetig, parallel dazu werden die Betriebe immer grösser. Dies ist die logische Folge, da die landwirtschaftliche Nutzfläche mehr oder weniger gleich gross bleibt. In Zahlen heisst dies, dass wir Stand heute noch knapp 2000 Betriebe in Graubünden haben mit einer durchschnittlichen Nutzfläche von 28 ha. Vor 10 Jahren waren es noch ca. 2400 Betriebe. Neu ist jedoch die Veränderung zu beobachten, dass sich Betriebe sprunghaft vergrössern bis zur Verdoppelung, da öfters bei einer Hofübergabe der ganze Betrieb von einem anderen Betrieb übernommen wird.

Gemäss Art. 104 der Bundesverfassung ist die dezentrale Besiedelung eine wesentliche Aufgabe der Landwirtschaft. Die rückläufige Anzahl Landwirtschaftsbetriebe gefährdet jedoch die Besiedelung in unseren Tälern und in den Dörfern, da die landwirtschaftliche Bevölkerung dort oft einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung ausmacht, etwas wie ein Fundament der Gesellschaft bildet.

Weitere Folgen sieht man später oft als Schwierigkeiten bei der Hofübergabe (die Arbeitsbelastung, die Verantwortung und die finanzielle Belastung sind gross), in der zunehmenden Verbuschung der Heim- und Alpweiden oder bei gemeinwirtschaftlichen Organisationen wie Alpenossenschaften wegen der sinkenden Anzahl LandwirtInnen.

Eine der Hauptursachen für die immer grösser werdenden Betriebe ist sicher die nationale Agrarpolitik. Weiter können die Wohnsituation der abtretenden Generation oder die Fortschritte in der Mechanisierung und deren Auslastung Gründe zum Zusammenschluss von Betrieben sein.

Insbesondere bei der Wohnsituation können wir als Kanton ansetzen. Hier ist einerseits die Betriebsübergabe ausserhalb der Familie. Findet die übergebende Generation in ihrem Dorf keine passende Wohnmöglichkeit, versucht sie, das Wohnhaus aus dem Betrieb zu nehmen und weiterhin selbst zu bewohnen, den Betrieb dadurch aufzulösen und nur das Land zu verkaufen oder zu verpachten. Auf der anderen Seite ist die Betriebsübergabe innerhalb der Familie. Für die ältere Generation hat es oft ein Stöckli oder eine zweite Wohnung auf dem Betrieb. Heute werden wir immer älter, die Lebenserwartung steigt und dadurch ist oft auch eine weitere Generation noch auf dem Betrieb. Damit die bewährte Form der Familienbetriebe erhalten werden kann, ist mehr Wohnraum auf den Betrieben notwendig, auch aus sozialwirtschaftlicher Sicht.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen gelangen die Unterzeichnenden mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie sieht die Regierung allgemein diese Entwicklung?
2. Was unternimmt die Regierung, um diese Auswirkungen auf die dezentrale Besiedelung zu verringern und wo sieht sie weitere Möglichkeiten?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass das Loslösen des Wohnhauses vom Betrieb nicht der Grund für eine Betriebsauflösung und den parzellenweisen Verkauf oder die Verpachtung sein soll?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung und hat der Kanton, dass Wohnraum auf den Betrieben geschaffen wird, damit für drei Generationen Wohnfläche zur Verfügung steht?

Messmer-Blumer, Roffler, Lamprecht, Altmann, Beeli, Berther, Bettinaglio, Binkert, Brandenburger-Caderas, Brunold, Caluori, Casutt, Collenberg, Crameri, Della Cà, Epp, Furger, Gansner, Hassler, Heim, Kreiliger, Laim, Lehner, Loepfe, Loi, Mani, Menghini-Inauen, Orlik, Righetti, Sax, Schutz, Spagnolatti, Tomaschett, Ulber Daniel, Zanetti (Sent)

Anfrage Said Bucher betreffend Schutz der Sömmerungsgebiete bei Aufstellung von Windrädern

An verschiedenen Orten im Kanton Graubünden sind Windpärke geplant. Dies findet grundsätzlich Unterstützung, da im Bereich erneuerbare Energie ein besonderer Effort geleistet werden muss. Auf dem Weg dahin müssen verschiedene Fragen beantwortet werden. Bei der Beantwortung sind die Auswirkungen der durch Windanlagen freigesetzten PFAS auf die Wirkungskette, Kumulation der PFAS im Sömmerungsgebiet, Nutzung des Sömmerungsgebietes mit Nutztieren und Übertrag auf den Menschen durch die Produkte der Nutztiere zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Energie stellt auf Nachfrage fest: Die heutigen Windräder haben in den Flügeln PFAS verbaut. Diese werden im Abrieb in die Umwelt freigesetzt. Das bedeutet, dass gerade auf die Kumulation der PFAS zu achten ist, zumal diese Nutzungsdauern von 25 Jahren aufweisen können.

Die Fragen zu dem Thema:

1. Wie viele Windpärke stehen im Sömmerungsgebiet oder sind in Sömmerungsgebieten geplant?
2. Da PFAS Ewigkeits-Chemikalien sind, ist es wichtig, die Freisetzung der PFAS in Sömmerungsgebieten langfristig einem regelmässigen Monitoring zu unterziehen. Wer wird die Messungen im Kanton durchführen und wie und vom wem werden die Flächen im Sömmerungsgebiet allenfalls saniert?
3. Plant der Kanton für das Baugenehmigungsverfahren Kriterien der Nachhaltigkeit in Bezug auf den kumulierten Eintrag der PFAS zu definieren?
4. Werden im Baugenehmigungsverfahren technische Fortschritte berücksichtigt und Unternehmen dazu verpflichtet, die neusten Technologien zur Vermeidung von PFAS zum Zeitpunkt des Baus zu berücksichtigen und nicht Technologie zum Zeitpunkt der Baueingabe?

Said Bucher, Mazzetta, Beeli, Biert, Cahenzli-Philipp, Casale, Degiacomi, Gansner, Hoch, Kreiliger, Messmer-Blumer, Rusch Nigg, Schläpfer

Anfrage Caduff betreffend künstliche Intelligenz als Standortchance

Die digitale Transformation verändert unsere Wirtschaft tiefgreifend. Künstliche Intelligenz (KI) gilt als einer der entscheidenden Treiber dieser Entwicklung – sie schafft neue Geschäftsmodelle, erhöht die Effizienz und eröffnet Chancen für zukunftsorientierte Arbeitsplätze.

Für den Kanton Graubünden liegt darin eine grosse Chance: Als peripherer Wirtschaftsstandort kann er durch gezielte Förderung von Innovation, Digitalisierung und KI seine Attraktivität deutlich steigern – sowohl für bestehende Unternehmen als auch für Gründer:innen, Talente und Forschungspartner. Denn ein innovationsfreundliches Umfeld schafft nicht nur neue Wertschöpfung, sondern stärkt auch die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität des Kantons als Lebens- und Wirtschaftsstandort. Damit diese Potenziale genutzt werden, braucht es jedoch klare strategische Leitlinien und geeignete Rahmenbedingungen: Zugang zu digitalen Infrastrukturen, Förderprogramme für innovative Projekte, Kooperationen mit Hochschulen und Technologiefirmen sowie eine Verwaltung, die selbst als digitaler Vorreiter auftritt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Dynamik im Bereich KI stellt sich die Frage, wie die Regierung diese Standortchance für Graubünden aktiv nutzt und fördert.

1. Strategische Ausrichtung: Welche konkreten strategischen Leitlinien verfolgt die Regierung des Kantons Graubünden, um die Chancen der KI systematisch zu nutzen und den Kanton als innovationsfreundlichen und zukunftsorientierten Wirtschaftsstandort zu stärken?
2. Standortförderung: Welche Förderprogramme, digitalen Infrastrukturen und Unterstützungsangebote bestehen derzeit, um Unternehmen, Gründer:innen, Forschungseinrichtungen und Talente gezielt im Bereich KI zu fördern, und welche zusätzlichen Massnahmen plant die Regierung, um bestehende Lücken zu schliessen?
3. Digitale Infrastruktur und Kooperation: Wie stellt die Regierung sicher, dass die notwendigen digitalen Infrastrukturen und Kooperationen mit Technologiefirmen, dem Gewerbe und anderen Partnern den Wissenstransfer und die Innovationsfähigkeit im Kanton fördern?

Caduff, Collenberg, Kocher, Altmann, Bavier, Beeli, Berther, Berweger, Bettinaglio, Binkert, Brunold, Bundi, Caluori, Candrian (Ilanz), Casutt, Caviezel, Cola, Cramer, Danuser (Chur), Das, Epp, Furger, Gansner, Hassler, Heim, Heini, Jochum, Koch, Laim, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Maissen, Mani, Messmer-Blumer, Oesch, Orlik, Righetti, Sax, Schneider, Spagnolatti, Tomaschett, Zanetti (Sent), Zanetti Livio (Landquart), Zanetti Marion (Landquart), Zindel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Valérie Favre Accola

Die Protokollführerin: Laura Beeli